

### **Frage 8:**

**Im Rahmen der Sammelentsorgung werden z.T. gefährliche Abfälle eingesammelt, für die eine Deklarationsanalyse im Sammelentsorgungsnachweis (SN) entbehrlich ist, deren eindeutige Identifizierung aber allein durch die Angabe der Abfallschlüsselnummer nicht möglich ist. Das betrifft z.B. den Abfallschlüssel 170204\* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) oder 170603\* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält). Können für solche Abfälle genauere Beschreibungen zur Identifizierung im SN gefordert werden?**

### **Antwort:**

Kann aus dem Abfallschlüssel im SN nicht eindeutig auf die Art, Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des betreffenden Abfalls geschlossen werden und ist für diesen Abfall auch eine Deklarationsanalyse nicht erforderlich, sind (sofern zur weiteren stofflichen Bestimmung notwendig) weitere Angaben zur Identifizierung des Abfalls im Formular Deklarationsanalyse zum SN einzutragen. Dies geht u.a. aus den Regelungen der NachwV, der Vollzugshilfe M27 und einschlägigen Rechtskommentaren hervor.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 der NachwV führt hierzu aus, dass notwendige Angaben zur Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der NachwV im Feld (weitere Angaben) des Formblattes Deklarationsanalyse einzutragen sind, sofern eine Deklarationsanalyse entbehrlich ist.

Dies wird auch in der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren – M 27 so beschrieben: Das Formblatt Deklarationsanalyse ist vielmehr auch in den Fällen zwingend zu verwenden, in denen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 eine Deklarationsanalyse entbehrlich ist. (vgl. hierzu Rd.nr. 118 M 27). In diesem Fall ist dies im Formblatt Deklarationsanalyse begründet einzutragen, z.B. durch entsprechende Angaben zum Abfall und zum Entstehungsverfahren (vgl. 3.4 der Ausfüllanleitung des Anhangs A des M 27 zum Formblatt Deklarationsanalyse). Präzisiert wird dies unter Punkt 3.2 der Ausfüllanleitung des Anhangs A des M 27 zum Formblatt Deklarationsanalyse. Hier wird ausgeführt, dass ferner im Formblatt Deklarationsanalyse Angaben vorgenommen werden können, die die deklarierten Abfälle weiter einschränken (z.B. Höchstgehalte bestimmter Schadstoffe, abfallbestimmende Faktoren, Eingrenzung der Abfallarten bei bestimmten Abfallschlüsseln – z.B. 170204, Angaben zur Entstehung des Abfalls usw.).

Auch einschlägige Rechtskommentare stützen diese Auffassung. Im „Recht der Abfallbeseitigung“ von Lersner/Wendenburg wird hierzu unter 0241 Rd.nr. 25 ausgeführt: Zwingender Bestandteil des EN ist auch die Deklarationsanalyse des Abfalls, denn eine belastbare Prüfung des Entsorgungsweges (Vorabkontrolle) ist allein durch die korrekte Abfallbezeichnung, die auf der Grundlage der AVV zu erfolgen hat, nicht möglich. Die Deklarationsanalyse ist nur verzichtbar, wenn die Art, Beschaffenheit und die den Abfall bestimmenden Parameter/Konzentrationswerte in anderer Weise bekannt oder benannt sind.